



GOT Novelle 2020 gilt ab 14.2.2020

14.2.2020

F A Q s

Was ändert sich ?

Notdienstzeiten

§ 2 Satz 4 NEU:

Gilt auch für:

Gilt auch für:

Neue Festsetzung der Zeiten

- | | | |
|--------------------------|------------------|-------------------|
| a) nachts | 18:00 Uhr bis | 8:00 Uhr Folgetag |
| b) Wochenende | Fr 18:00 Uhr bis | 8:00 Uhr Montag |
| c) gesetzlicher Feiertag | 0:00 Uhr bis | 24:00 Uhr |

Leistungen nach § 3 Abs. 4 NEU iVm § 3 Abs. 1

Grundleistungen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren in den o.g. Zeiten

(außerhalb der Notdienstzeiten bemessen sich die Gebühren für Grundleistungen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren nach dem Einfachen nachstehenden Gebührensätze, GOT Teil A Grundleistungen Einführungssatz)

Gebühr im Notdienst

- | | | |
|----------------------------|-------------------------|---------------------------|
| a) mind. 2-facher Satz und | bis zum 4-fachen Satz | (§ 3 a Abs. 1 Satz 1 GOT) |
| b) zzgl. Notdienstgebühr | € 50,- | (§ 3 a Abs. 1 Satz 2 GOT) |
| im Notdienst | Zeitraum § 2 Satz 4 GOT | |
- gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen der regulären Sprechstunden einer Praxis/Klinik/sonstigen tierärztlichen Einrichtung erbracht werden (§ 2 Satz 5 GOT)

Neue Sätze & zusätzliche Notdienstgebühr

Fahrtkosten

§ 9 Abs. 2 NEU:

Keine Differenzierung mehr zwischen Tag und Nacht
Je Doppelkilometer € 3,50, mind. € 13,-

Regelung für Grundleistungen für landwirtschaftlich genutzte Tiere:

grds. einfacher Satz , Ausn.: Im Notdienstzeitraum (siehe § 2 Satz 4 Neu)

Was muss der Tierarzt im Notdienst in Rechnung stellen?

erhöhter Satz & Notdienstgebühr

Tierarzt muss jede seiner Leistungen in Rechnung stellen, im Notdienst (= Zeitraum § 2 Satz 4, Satz 5 GOT) muss jede Leistung mit mind. dem 2-fachen Satz in Rechnung gestellt werden & zusätzlich die Notdienstgebühr in Höhe von € 50,-. Ausnahme: § 3 a Abs. 1 Satz 3: „nicht bei instrumenteller Samenübertragung bei Einzeltieren (laufende Nummer G 2.6 der Anlage).“

§ 2 iVm § 3 a GOT:

1. mind. 2 –facher Satz, maximal 4-facher Satz	§ 3 a Abs. 1 Satz 1 GOT
2. zzgl. Notdienstgebühr € 50,-	§ 3 a Abs. 1 Satz 2 GOT
zzgl. Verbrauchsmaterialien, Arzneimittel etc.	§ 1 Abs. 1 GOT
zzgl. Mehrwertsteuer	§ 1 Abs. 2 GOT

Achtung:

Anwendung der Sätze (zwei- bis vierfacher Satz)

- ist nur für tierärztliche Leistungen möglich,
- diese sind im Gebührenverzeichnis aufgeführt (Anlage zu §§ 1 und 2 GOT)

Keine Anwendung der Sätze ist zulässig bei

- Entschädigungen	Fahrtkosten:	Geltendmachung nach § 9
- Entgelte für	Tierarzneimitteln	Geltendmachung nach der AMPPreisV
-		
- Entgelte für	Verbrauchsmaterialien	§ 1 Abs. 1 GOT
- Barauslagen		§ 1 Abs. 1 GOT

Wann muss der Tierarzt dies in Rechnung stellen ?

erhöhter Satz & Notdienstgebühr sind in Rechnung zu stellen:

§ 3 a Abs. 1 iVm § 2 Satz 4 im Notdienst (= Zeitraum § 2 Satz 4, Satz 5 GOT)

Wann darf er das nicht in Rechnung stellen ?

erhöhter Satz & Notdienstgebühr dürfen nicht in Rechnung gestellt werden:

§ 2 Satz 5 für Leistungen, die im Rahmen einer Sprechstunde erbracht werden, die im Notdienstzeitraum liegt (unter der Woche nach 18:00 Uhr oder vor 8:00 Uhr, am Wochenende, an Feiertagen)

§ 3 a Abs. 1 Satz 3: „nicht bei instrumenteller Samenübertragung bei Einzeltieren (laufende Nummer G 2.6 der Anlage).“

Gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur Geltendmachung der Notdienstgebühr?

Ja, § 3 a Abs. 3 iVm § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2

Unter welchen Voraussetzungen:

§ 3 a Abs.3 iVm § 3 a Abs. 4 iVm § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GOT

Zeitlicher Ablauf:

1. Notdienst
2. Begründeter Einzelfall

3. Schriftliche Vereinbarung zwischen Tierarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung, Aushändigung eines Doppels der Vereinbarung an den Zahlungspflichtigen
4. Diagnose und Behandlung

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine GOT-Unterschreitung durch Verzicht auf die Geltendmachung der Notdienstgebühr zulässig.

Es liegt vermutlich kein Einzelfall vor, wenn die Unterschreitung

- beim selben Tierhalter mehrfach erfolgt
- bei mehr als einem Tier desselben Tierhalters erfolgt
- wenn Formulare verwendet werden.

Kann man von dem Gebührenrahmen (2-fach bis 4-fach) abweichen?

Ja, § 3 a Abs. 4 iVm § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2

Unter welchen Voraussetzungen:

§ 3 a Abs.4 iVm § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GOT

Zeitlicher Ablauf:

1. Notdienst
2. Begründeter Einzelfall
3. Schriftliche Vereinbarung zwischen Tierarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung, Aushändigung eines Doppels der Vereinbarung an den Zahlungspflichtigen
4. Diagnose und Behandlung

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine GOT -Unter- oder Überschreitung durch Abweichen von den in § 3 a Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Gebührensätzen zulässig.

Es liegt vermutlich kein Einzelfall vor, wenn die Unter- oder Überschreitung

- beim selben Tierhalter mehrfach erfolgt
- bei mehr als einem Tier desselben Tierhalters erfolgt
- wenn Formulare verwendet werden.